

# **Die Entwicklung der Laizität und der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei**

**Fachbereich Öffentliches Recht;**

**Fokus vergleichendes Staatsorganisationsrecht**

Proseminar von

Atilla Cüneyt Cilingir

Matrikel-Nr. 09-454-950

3. Semester

Buonaserstrasse 24 a

6343 Rotkreuz

079 519 34 61

[cilingir.atilla@stud.unilu.ch](mailto:cilingir.atilla@stud.unilu.ch)

Verfasst und präsentiert im Rahmen des Proseminars von Tobias Meyer  
im Herbstsemester 2010 an der Universität Luzern

# Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis .....	IV
Abkürzungsverzeichnis .....	VII
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Definition .....</b>	<b>2</b>
2.1. Definition der Laizität .....	2
2.2. Bedeutung des Säkularismus .....	2
<b>3. Geschichtliche Entwicklung der Laizität i.V.m. der Verfassungsgerichtsbarkeit .....</b>	<b>3</b>
3.1. Das Grundgesetz von 1921 .....	3
3.2. Das Grundgesetz von 1924 .....	4
3.3. Die Verfassung von 1961 .....	5
3.4. Die heutige Verfassung von 1982 .....	6
<b>4. Das heutige Verfassungsgericht .....</b>	<b>7</b>
4.1. Allgemeines .....	7
4.2. Organisation .....	7
4.2.1. Zusammensetzung des Gerichts .....	7
4.2.2. Aufgabenbereich und Kompetenzen .....	8
4.3. Verfahren .....	10
4.3.1. Die abstrakte Normenkontrolle .....	10
4.3.2. Die konkrete Normenkontrolle .....	11

---

4.3.3. Unterschied zwischen der abstrakten und konkreten Normenkontrolle .....	<b>12</b>
4.4.1. Materielle Überprüfung .....	<b>13</b>
4.4.2. Formelle Überprüfung .....	<b>13</b>
4.5. Typus der Entscheide .....	<b>14</b>
<b>5. Schlusswort .....</b>	<b>14</b>

## Literaturverzeichnis

### **Zitierweise:**

Die nachfolgend aufgeführten Publikationen werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors bzw. der Autoren sowie mit Seitenzahl oder Randnummer zitiert.

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| ALIEFENDIOGLU YILMAZ         | Anayasa Yargisi, 1. Aufl., Ankara 1997  |
| BULUT YILMAZ                 | Laizismus oder übergreifende Säkularität des Rechtsstaates? Der Diskurs um den Laizismus in der Türkei, Diss. Frankfurt am Main 2006, Berlin/Münster 2008 |
| DINCKOL BIHTERIN (VURAL)     | 1982 Anayasasi Cercevesinde ve Anayasa Mahkemesi Kararlarinda Laiklik, 1. Aufl., Istanbul 1992  |
| DUNCKER ANNE                 | Menschenrechtsorganisation in der Türkei, 1.Aufl., Wiesbaden 2009   |
| GÖZLER KEMAL                 | Anayasa Hukukuna Giris, Genel Esaslar ve Türk Anayasa Hukuku, 14. Aufl., Bursa 2009 (zit. GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giris, S. ....)                        |
| DERSELBE                     | Türk Anayasa Hukuk Dersleri, 2. Aufl., Bursa 2004 (zit. GÖZLER, Türk Anayasa Hukuk Dersleri, S. ....)   |
| HAASE GUDRUN/ STRUGER KATRIN | Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 1. Aufl., Wien 2009   |
| HERMANN RAINER               | Türkei, 1. Aufl., Zürich 2009   |

- ISFEN OSMAN/GIESSEN GROB WALTER Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei, in: Goerlich Helmut/ Böllmann Felix (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, Rechtsentwicklung und Verfassungsreform in der Türkei, 1. Aufl., Leipzig 2003, S. 109 ff.
- ÖZBUDUN ERGUN Türk Anayasa Hukuku, 8. Aufl., Ankara 2005
- ÖZCAN HÜSEYİN Der Kemalismus als Konzept des laizistischen Staates, in: Deppenheuer Otto/ Dogan Ilyas/ Can Osman (Hrsg.), Zwischen Säkularität und Laizismus, 1. Aufl., Münster 2005, S. 61 ff.
- RUMPF CHRISTIAN Das türkische Verfassungssystem, Einführung mit vollständigem Verfassungstext, 1. Aufl., Wiesbaden 1996 (zit. RUMPF, Das Türkische Verfassungssystem, S. ... .)
- DERSELBE Einführung in das türkische Recht, 1. Aufl., München 2004 (zit. RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N... zu §...)
- DERSELBE/STEINBACH UDO Das politische System der Türkei, in: Ismayr Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 3. Aufl., Wiesbaden 2010, S. 1053 ff. (zit. RUMPF/STEINBACH, S. ... .)
- TANÖR BÜLENT/ YÜZBASIOĞLU NECMI 1982 Anayasasına göre Türk Anayasa Hukuku, 1. Aufl., Istanbul 2001



## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
a.M.	andere Meinung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Ausnahmezustandsverwaltung
Diss.	Dissertation
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Entsch. Türk. VerfG	Entscheidungen des Türkischen Verfassungsgerichts ( <i>zit.</i> Entscheidungsdatum, Hauptnummer, Entscheidungsnummer, Bandnummer, Seite.)
f.	und folgende (Seite, Randnummer etc.)
ff.	und folgende (Seiten, Randnummern etc.)
FN	Fussnote
ggfs.	gegebenfalls
gl.M.	gleicher Meinung
GNVT	Grosse Nationalversammlung der Türkei
GO	Geschäftsordnung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
m.E.	meines Erachtens
m.w.H	mit weiteren Hinweisen
m.w.Verw.	mit weiteren Verweisen
N	Note, Randnote
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)

---

RVOmG	Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft
S.	Seite(n)
TV	Türkische Verfassung
VerfGG	Verfassungsgerichtsgesetz (türkisches)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
zit.	zitiert nach



# 1. Einleitung

In den Anfängen des 20. Jahrhunderts wurde das Türkische Recht unter Mustafa Kemal Atatürk zügig zu einem modernen Recht umgestaltet.<sup>1</sup> Man sieht diese Fortschritte sehr gut in den vielen Reformen, welche innerhalb von wenigen Jahren durchgeführt wurden wie z.B. die Übernahme des Schweizerischen ZGB und OR, Einführung des Frauenstimmrechts, die Umstellung auf das lateinische Alphabet (1928) und auch die Wegstreichung des Satzes: „die Religion des türkischen Staates ist der Islam“, am 11. April 1928.<sup>2</sup> Schon der Vor-Republikzeit lag das Motiv der Modernisierung des Staates zugrunde, darunter die Vorstellung einer laizistischen Gesellschaft.<sup>3</sup> Somit wird klar, dass die Laizität eine wichtige Handlungsmaxime und Leitlinie für Reformmassnahmen war.<sup>4</sup>

Die erste geschriebene Verfassung ist 1876 in Kraft getreten, bis heute gab es fünf verschiedene Verfassungen und bei allen wurde vorgesehen, dass die Verfassung den Vorrang in staatlichen Angelegenheiten genießt. Somit wurde ein wichtiger Baustein der Verfassungsgerichtsbarkeit erfüllt.<sup>5</sup> Um solche grundlegenden Voraussetzungen des Staates zu schützen bzw. von solchen Normen (z.B. die normierte Verankerung der Laizität) nicht abzuweichen und auch um die demokratische Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen wurde nach dem Militärputsch am 27. Mai 1960 beschlossen, ein Verfassungsgericht zu errichten.<sup>6</sup> Eine notwendige Voraussetzung eines Demokratischen Rechtsstaates war auch, die Akte des Parlaments auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen, was auch zur Errichtung eines Verfassungsgerichts führte.<sup>7</sup>

In der folgenden Proseminararbeit setze ich mich mit einem Themenfeld auseinander welches in der Türkei sehr umstritten und zurzeit mit der geplanten Verfassungsrevision auch aktuell ist. In dieser Arbeit werde ich zuerst auf die Definition eingehen (2.), danach wird die geschichtliche Entwicklung der Laizität und der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei (3.) dargestellt, anschliessend werde ich das heutige Ver-

---

<sup>1</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 1 zu § 1.

<sup>2</sup> HERMANN, S. 78; BULUT, S. 51.

<sup>3</sup> BULUT, S. 93.

<sup>4</sup> WEDEL, S. 11.

<sup>5</sup> ISLER/GIESSEN, S. 109.

<sup>6</sup> YILDIZ, S. 50; DINCKOL, S. 41.

<sup>7</sup> YILDIZ, a.a.O.

fassungsgericht spezifisch analysieren (4.). Beenden werde ich diese Arbeit mit einem Schlusswort (5.).

## 2. Definition

### 2.1. Definition der Laizität

Die Bedeutung der Laizität ist eigentlich ganz klar. Variabel sind allerdings der Umfang und die gesellschaftliche Anwendung, was zu verschiedenen Definitionen führt.<sup>8</sup> In der Türkischen Literatur findet man keine einheitliche Definition der Laizität.<sup>9</sup> Auch wird sie anders definiert als in Europa. Dies hat auch das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung beschrieben: „Auch wenn das Land sich dem Westen versucht anzupassen, kann man das Verständnis der Laizität nicht übernehmen. Auch nicht versuchen kann man es, da dort eine andere Auffassung des Glaubens und eine andere Religion herrscht“.<sup>10</sup> Das in der Türkei verstandene Laizitätsprinzip wurde vom französischen „laïcité“ abgeleitet.<sup>11</sup> Der eigentliche Kern der Laizität bedeutet die Trennung von Staat und Religion sowie die Befreiung der Politik von der Vormundschaft der Religion.<sup>12</sup> Der Staat darf sich nicht mit den religiösen Angelegenheiten des Individuums befassen. Das heisst nicht die Ablehnung der Religion an sich, sondern der Ausschluss der Religion im Staat.<sup>13</sup> Der Definition von Le Petit Robert zufolge umfasst das Wort Laizität, die Trennung zwischen der zivilen und der religiösen Gesellschaft.<sup>14</sup>

### 2.2. Bedeutung des Säkularismus

Dieser Begriff hat eine soziologische Bedeutung.<sup>15</sup> Neben Laizismus kann man auch alternativ Säkularismus als Begriff gebrauchen. Dieser wird überwiegend im angelsächsischen Sprachraum verwendet. Säkularismus meint daher eine Politik, die sich von der Religion nicht beeinflussen lässt. In der öffentlichen Politik wird hierfür kein

---

<sup>8</sup> DINCKOL, S. 6.

<sup>9</sup> ÖZCAN, S. 65.

<sup>10</sup> Entsch. Türk. VerfG., 25.10.1983, 1982/2 E., 1983/2 K., Band 20, S. 35 ff.

<sup>11</sup> DUNCKER, S. 63.

<sup>12</sup> ÖZCAN, S. 65.

<sup>13</sup> ÖZCAN, a.a.O.

<sup>14</sup> GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giriş, S. 203.

<sup>15</sup> GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giriş, a.a.O.

Raum gewährt.<sup>16</sup> Diese Trennung zwischen Staat und Religion steht mit einem Konfliktvermeidungsverhalten in einer engen Beziehung. Der Säkularismus schafft eine Plattform für verschiedene Gemeinschaften, Weltanschauungen und Lebensformen worauf sie gemeinsam leben können.<sup>17</sup> Die säkuläre Trennung in den meisten Staaten beruht auf der Kompromissfindung zwischen den Bereichen Religion und moderner Staat.<sup>18</sup>

### **3. Geschichtliche Entwicklung der Laizität i.V.m. der Verfassungsgerichtsbarkeit**

#### **3.1. Das Grundgesetz von 1921**

Dieses Grundgesetz von 1921 lautet nicht „Verfassungsgesetz“ sondern „Gesetz über die grundlegende Organisation“ („Teskilat-i Esasiye Kanunu“). Es ist mit 23 Paragraphen kurz gefasst und wurde auch sofort angewendet.<sup>19</sup> Dieses Grundgesetz hatte das Parlamentsregierungs-system übernommen.<sup>20</sup> Der erste Artikel lautete: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, damit wurde ganz klar gesagt, dass die Legitimation der Herrschaft vom Volk ausgeht und nicht von der Religion. Da es in der jungen Republik viele verschiedene religiöse Repräsentanten im Parlament gab, konnte man nicht gleich Gesetze mit religiösen Hintergründen abschaffen, welche mit der nationalen Souveränität nicht im Einklang waren.<sup>21</sup>

Mit der Abschaffung des Sultanats (1922) wurde der nächste grosse Schritt zum laizistischen Staat bewältigt. Dies wurde im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Friedenskonferenz von Lausanne gemacht.<sup>22</sup> Nach dieser bemerkenswerten Revolution waren nur noch die GNV (Grosse Nationalversammlung der Türkei) die Vertretung des Volkes und dies ohne religiöse Hintergründe.<sup>23</sup> Mit dem Wechsel zur Republik am 29. Oktober 1923 wurde die Monarchie endgültig Vergangenheit.<sup>24</sup> Das

---

<sup>16</sup> ÖZCAN, S. 65.

<sup>17</sup> BULUT, S. 19.

<sup>18</sup> BULUT, a.a.O.

<sup>19</sup> YOLDAS, S. 27.

<sup>20</sup> YILDIZ, S. 25.

<sup>21</sup> DINCKOL, S. 32.

<sup>22</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 60.

<sup>23</sup> DINCKOL, S. 33.

<sup>24</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 7 zu § 7.

Kalifat blieb jedoch noch unberührt und der Islam galt weiterhin als Staatsreligion.<sup>25</sup> Dadurch wird erkennbar, dass die Laizität schrittweise in die Verfassung eingeführt wurde.<sup>26</sup>

Die Verfassung von 1921 verfügte über keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Aber die GNVT hält sich an die Vorschriften des Art. 7 TV 1921. In diesem Artikel heisst es, dass Gesetze und Verordnungen den zwischenmenschlichen Beziehungen und den Zeiterfordernissen entsprechen müssen und diese als Grundlage zu nehmen sind. Weil das System einer Parlamentsregierung angenommen wurde, ist es als natürliche Folge anzusehen, dass die Verfassung keine Bestimmung über eine Instanz enthält, die die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen überprüft.<sup>27</sup>

### 3.2. Das Grundgesetz von 1924

Das Grundgesetz von 1924 war die Verfassung welche bisher mit 36 Jahren am längsten überlebte. Diese Verfassung verfügte über einen ideologischen Charakter welcher bis heute noch Geltung hat.<sup>28</sup> Kernstück ist der Kemalismus mit seinen sechs Grundpfeilern „Nationalismus, Laizismus, Republikanismus, Etatismus, revolutionärer Reformismus und Populismus“.<sup>29</sup> Erst mit der Verfassungsänderung wurden die oben genannten kemalistischen Grundprinzipien in die Verfassung aufgenommen (Art. 2 TV 1924).<sup>30</sup> Wie oben bereits erwähnt, wurde das Kalifat noch nicht abgeschafft und die Staatsreligion war immer noch der Islam, was den kemalistischen Grundprinzipien im Weg stand.

Die wichtigste Reform, welche zum Laizistischen Staat führte, war die Abschaffung die Abschaffung des Kalifats (1924) und der Staatsreligion (1928).<sup>31</sup> Man hat auch im öffentlichen Leben Reformen durchgeführt wie z.B. die Abschaffung der Orden im Jahre 1925, wie auch die Kleidervorschriftenreform im gleichen Jahr.<sup>32</sup> Im Jahre 1937 schliesslich fasste das Laizismusprinzip als solches Fuss in der türkischen Verfas-

---

<sup>25</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 61.

<sup>26</sup> m.w.Verw. ÖZCAN, S. 70 f.

<sup>27</sup> YILDIZ, S. 25 f.

<sup>28</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 8 zu § 7.

<sup>29</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 61.

<sup>30</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 63.

<sup>31</sup> DINCKOL, S. 34.

<sup>32</sup> DINCKOL, S. 35.

sung und dieser Baustein der kemalistischen Prinzipien wurde normativ institutionalisiert, damit wurden die Grundprinzipien verwirklicht.<sup>33</sup>

Die Verfassung der Türkei von 1924 enthielt zur gerichtlichen Überprüfung der Verfassungsmässigkeit keine klare Bestimmung. Im Art. 103 TV 1924 wurde beschrieben, dass kein Artikel des Verfassungsgesetzes mit irgendeiner Begründung oder unter irgendeinem Vorwand missachtet oder verletzt werden darf. Hier wurde es zwar normativ verankert, dass kein Gesetz verfassungswidrig sein darf, aber das formelle Vorgehen blieb unklar.<sup>34</sup>

### 3.3. Die Verfassung von 1961

Die Verfassung von 1961 wurde durch einen Militärputsch aufgezwungen (27.5.1960), mit dem Ziel eine echte Rechtsstaatlichkeit einzuführen.<sup>35</sup> Die Kernvorschrift des Art. 2 TV 1961 wurde wortgetreu übernommen und gilt als Wesensmerkmal der Republik.<sup>36</sup> Art. 2 TV 1961 lautet: „Die Türkische Republik ist ein auf den Menschenrechten und den in der Präambel zum Ausdruck kommenden Grundprinzipien ruhender nationaler, demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

Durch diesen Putsch hatte man den Laizismus präziser formuliert, und hatte die sozialen Bedingungen der Türkei in die Hand genommen und gesagt, dass das Laizismusprinzip nicht nur die Trennung von Staat und Religion bedeute, sondern dass die Kontrolle der religiösen Umgebung eine staatliche „Aufgabe“ sei.<sup>37</sup> Art. 19 TV 1961 war die normierte Verankerung. Das wichtigste an dieser Verfassung war, dass man die Religion vollständig aus dem öffentlichen Leben verbannte und die „religiöse Unterdrückung“ aus dem sozialen Leben beseitigte.<sup>38</sup> Dieser Artikel (Art. 19 TV 1961) untersagt es, die Religion als Mittel für persönliche oder politische Ziele und Zwecke zu benutzen. Somit wurde die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch eingeführt.<sup>39</sup> Um dieser Aufgabe gerecht zu werden hat man in allen Lebensbereichen versucht das Laizitätsprinzip zu interpretieren.

---

<sup>33</sup> ÖZCAN, S. 61 f.

<sup>34</sup> YILDIZ, S. 26.

<sup>35</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 15 zu § 7.

<sup>36</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 70.

<sup>37</sup> DINCKOL, S. 39.

<sup>38</sup> DINCKOL, a.a.O.

<sup>39</sup> DINCKOL, a.a.O.

Es wurde bereits in der Verfassung von 1924 festgestellt, dass die Gesetzmässigkeit von Verordnungen durch den Staatsrat nachgeprüft werden konnte, nicht jedoch die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen.<sup>40</sup> Damit wurde zum ersten Mal in der Türkei die Verfassungsgerichtsbarkeit institutionalisiert und begann seine Aufgabe am 22. April 1962 aufgrund eines Verfassungsgerichtsgesetzes (VerfGG).<sup>41</sup> Die Verfassungsgerichtsbarkeit verfügte in der Verfassung über einen eigenen Abschnitt. Man sieht, dass sich die Verfassung an ausländischen Vorbildern stark orientierte so vor allem an der österreichischen und deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>42</sup> Diese Neuerung musste durchgeführt werden, weil die Mitglieder des Militärputschregimes einen „echten Rechtsstaat“ verwirklichen wollten, was man nur begrüßen kann.<sup>43</sup> Die Gründung des Verfassungsgerichts wurde in Art. 145 TV 1961 verankert.<sup>44</sup>

### 3.4. Die heutige Verfassung von 1982

Durch bürgerkriegsähnliche Zustände nutzte das Militär die Gelegenheit, um am 12. September 1980 durch einen Putsch in das Verfassungsleben der Türkei einzugreifen.<sup>45</sup> Bis zur Veröffentlichung der neu entworfenen Verfassung hatte man eine Übergangsregierung gegründet, welche von Militärangehörigen besetzt war.<sup>46</sup> Die neue Verfassung von 1982 wurde am 7. November 1982 mit 92% der Stimmen per Volksabstimmung angenommen.<sup>47</sup> Die Verfassungsvorschrift ist Art. 2 TV 1982, dessen Vorläufer sich auch in den Verfassungen von 1924 und 1961 vorfinden lassen. Die in Art. 2 TV 1982 verankerten Laizismus- und Nationalismusprinzipien sind die wichtigsten Inbegriffe der kemalistischen Staatsideologie.<sup>48</sup> Dass der Laizismus wichtig ist, sieht man schon in der Verfassung, welches sich als normative Grundlage des Laizismusprinzips versteht. Der Laizismus findet sich sodann beispielsweise in Art. 10 TV 1982 beim Gleichheitsgebot, in Art. 24 TV 1982 bei der Religionsfreiheit und auch in Art. 14 TV 1982 beim Missbrauchsverbot.<sup>49</sup> Die Beachtung dieses Prinzips sieht man auch in Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden (Art. 53 Abs. 8 TV

---

<sup>40</sup> YILDIZ, S. 50.

<sup>41</sup> HAASE/STRUGER, S. 98.

<sup>42</sup> HAASE/STRUGER, S. 98.

<sup>43</sup> Siehe, ALIEFENDIOGLU, S. 337; YILDIZ, S. 50.

<sup>44</sup> ALIEFENDIOGLU, S. 71.

<sup>45</sup> RUMPF/STEINBACH, S. 1056.

<sup>46</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 1 zu § 8.

<sup>47</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, a.a.O.

<sup>48</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 3 zu § 8.

<sup>49</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 9 zu § 8.

1982) und in den Parteien (Art. 68 Abs. 4 TV 1982).<sup>50</sup> Die aufgeführten Normen sind die wichtigsten, dazu gibt es noch zahlreiche andere Normen. Der laizistische Charakter wird auch in der Präambel der Verfassung eingegangen, darin steht: „dass keinerlei Aktivitäten gegen die Prinzipien und Reformen sowie den Zivilisationismus Atatürks geduldet werden und dass die religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten der Politik des Staates vermischt werden.“<sup>51</sup>

Durch die vielen Normen, welche den Laizismus widerspiegeln, wird uns klar, dass die Türkische Verfassung keine „Rahmenverfassung“ ist, welche die geltenden Grundnormen in wenigen Zügen festsetzt, sondern als eine „gestaltende Verfassung“ zu sehen ist, die durch umfangreiche Normen auf Einzelheiten Einfluss zu nehmen sucht.<sup>52</sup>

## 4. Das heutige Verfassungsgericht

### 4.1. Allgemeines

Das Verfassungsgericht wurde im Jahre 1961 gegründet und ein Jahr später hatte es auch seine Tätigkeit aufgenommen. Während des Militärregimes von 1980 bis 1983 hat es das Verfassungsgericht praktisch unbeschadet bestanden bis auf die minimal eingeschränkte Klagebefugnis, von der jedoch Universitäten und politische Parteien ausgeschlossen waren.<sup>53</sup> Allerdings verfügte die Verfassung von 1961 über einen eigenständigen Abschnitt für das Verfassungsgericht. Heute ist es dem Abschnitt „Oberste Gerichte“ zugeordnet (Art. 146 ff. TV 1982).<sup>54</sup>

### 4.2. Organisation

#### 4.2.1. Zusammensetzung des Gerichts

Die Verfassungsrichter lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Mitglieder und Ersatzmitglieder.<sup>55</sup> Gemäss Art. 146 TV 1982 verfügt das Gericht über elf ordentliche und

---

<sup>50</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 10 zu § 8.

<sup>51</sup> ÖZCAN, S. 61.

<sup>52</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 94.

<sup>53</sup> RUMPF/STEINBACH, S. 1087; HAASE/STRUGER, S. 98.

<sup>54</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 187; HAASE/STRUGER, S. 98.

<sup>55</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 85 zu § 8.

vier Ersatzrichter.<sup>56</sup> Die Ersatzmitglieder sind auch hauptamtliche Verfassungsrichter und haben die gleichen Qualifikationen.<sup>57</sup> Die Mitglieder des Verfassungsgerichts wählt der Präsident der Republik. Dem Präsidenten werden acht Kandidaten von elf vorgeschlagen.<sup>58</sup> Dabei werden zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder vom Kassationsgerichtshof, zwei ordentliche und ein Ersatzmitglied aus dem Staatsrat und je ein ordentliches Mitglied aus dem Militärkassationsgericht, dem Militärverwaltungsgericht, dem Rechnungshof und vom Hochschulrat vorgeschlagen.<sup>59</sup> Die letzten drei Kandidaten werden durch verschiedene Voraussetzungen vom Präsidenten gewählt.<sup>60</sup> Nach Art. 146 Abs. 3 TV 1982 kann man gewählt werden, sobald man 40 Jahre alt ist, einen Hochschulabschluss absolviert hat und mind. 15 Jahre Berufserfahrung aufweist als Mitglied der Lehrkörperschaft an einer Universität, als Rechtsanwalt, Richter oder im öffentlichen Dienst.<sup>61</sup> Wie man sieht muss man nicht unbedingt Jurist sein um ein Mitglied des Verfassungsgerichts zu werden.<sup>62</sup> Gemäss Art. 147 TV 1982 gibt es keine bestimmte Amtsdauer sondern „Die Mitglieder des Verfassungsgerichts treten mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand“.

#### 4.2.2. Aufgabenbereich und Kompetenzen

Die Hauptaufgabe ist die judikative Kontrolle der Gesetzgebung.<sup>63</sup> Diejenigen Aktenbündel die der Überprüfung durch das Verfassungsgericht unterliegen sind in Art. 146-153 TV 1982 aufgelistet.<sup>64</sup> Die Aufzählung jener Akte – Gesetz, RVOmG, GO der GNVT – sieht das Gericht als abschliessend.<sup>65</sup> Bei Verfassungsänderungen ist die Überprüfung nur auf das formelle bzw. die Einhaltung der Abstimmungsregel beschränkt.<sup>66</sup> Eine weitere Einschränkung der Kontrollbefugnis ergibt sich daraus, dass bei Formfehler nur der Präsident der Republik oder ein Fünftel der Gesamtzahl der GNVT innerhalb von zehn Tagen die betreffende Norm anfechten können, nachdem

---

<sup>56</sup> RUMPF/STEINBACH S. 1087; vgl. HAASE/STRUGER, S. 99.

<sup>57</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 188.

<sup>58</sup> GÖZLER, Türk Anayasa Hukuk Dersleri, S. 363.

<sup>59</sup> HAASE/STRUGER, S. 99.

<sup>60</sup> GÖZLER, Türk Anayasa Hukuk Dersleri, a.a.O.

<sup>61</sup> GÖZLER, Türk Anayasa Hukuk Dersleri, S. 363 f.; RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 85 zu § 8.

<sup>62</sup> HAASE/STRUGER, S. 99; RUMPF, Einführung in das türkische Recht, a.a.O.

<sup>63</sup> Das Verfassungsgericht der Republik Türkei, Aufgaben und Machtbefugnisse, <<http://www.anayasa.gov.tr/index.php?l=template&id=206&lang=2>> (besucht am 17. August 2010)

<sup>64</sup> ISLER/GIESSER, S. 112.

<sup>65</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 189; HAASE/STRUGER, S. 100.

<sup>66</sup> ISFEN/GIESSER, S. 115.

es im Amtsblatt veröffentlicht wurde.<sup>67</sup> Im Falle eines Ausnahmezustandes liegen die RVOmG, die durch Art. 119 ff. TV 1982 erlassen wurden, nicht unter der Kontrolle des Verfassungsgerichts gemäss Art. 148 Abs. 1 TV 1982.<sup>68</sup>

Es ist bemerkenswert, dass das Verfassungsgericht befugt ist die politischen Parteien auf ihre Verfassungsmässigkeit zu kontrollieren (Art. 69 TV 1982 i.V.m. Art. 33 VerfGG.).<sup>69</sup> Man unterscheidet zwischen der Kontrolle der Parteifinzen und dem Parteiverbotsverfahren. Es kann nur die Generalstaatsanwaltschaft eine Klage gegen die Parteien einreichen infolge einer Verfassungswidrigkeit.<sup>70</sup> Das Parteiverbotsverfahren ist das einzige präventive Verfahren des Verfassungsgerichts.<sup>71</sup> Hier handelt das Verfassungsgericht wie ein Strafgericht. Damit hat das Verfassungsgericht stets betont, dass es der Hüter der Laizität ist.<sup>72</sup> Im Kompetenzkatalog (Art. 148 ff. TV 1982) ist das Verfahren der Parlamentsbeschlüsse über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität oder den Verlust des Mandats eines Abgeordneten nicht einbezogen, dieses Verfahren ist im Art. 84 ff. TV 1982 verankert.<sup>73</sup> Zu den Kompetenzen und Aufgabenbereichen des Verfassungsgerichts gehört auch die Verurteilung des Präsidenten der Republik, der Angehörigen des Ministerrats, des Präsidenten und der Mitglieder des Verfassungsgerichtes, des Kassationshofes, des Militärischen Kassationshofes, des Militärischen Oberverwaltungsgerichtes, Generalstaatsanwälte sowie ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder des Rechnungshofes für im Amt begangene Vergehen. Dieser Katalog ist in Art. 148 Abs. 3 TV 1982 enthalten. In solchen Verfahren besitzt das Verfassungsgericht die Eigenschaft als Staatsgerichtshof („Yüce Divan“).<sup>74</sup>

Dem Türkischen Verfassungsgericht fehlen weiterhin Kompetenzen, welche die westeuropäischen Verfassungsgerichte besitzen. Diese Defizite sind bspw. das Fehlen eines Organstreitverfahrens z.B. bei Konflikten zwischen Staatsorganen oder ei-

<sup>67</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 87 zu § 8; RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 189; HAASE/STRUGER, S. 100 f.

<sup>68</sup> ISFEN/GIESSEN, S. 118.; RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 88 zu § 8.

<sup>69</sup> Vgl. Verbot der Wohlfahrtspartei, Entsch. Türk. VerfG., 9.1.1998, 1998/2 E., 1998/2 K., S. 19 ff.

<sup>70</sup> Das Verfassungsgericht der Republik Türkei, Aufgaben und Machtbefugnisse, <<http://www.anayasa.gov.tr/index.php?!=template&id=206&lang=2>> (besucht am: 17. August 2010)

<sup>71</sup> HAASE/STRUGER, S. 101.

<sup>72</sup> ÖZCAN, S. 77.

<sup>73</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 189; HAASE/STRUGER, S. 102; GÖZLER, Türk Anayasa Hukuk Dersleri, S. 363 f.; ISFEN/GIESSEN, S. 116.

<sup>74</sup> GÖZLER, Anayasa Mahkemesine Giriş, S. 356.

ne Institution für Verfassungsbeschwerden, welches auf europäischer Ebene im System der EMRK als unerlässlich erscheint.<sup>75</sup>

## 4.3. Verfahren

### 4.3.1. Die abstrakte Normenkontrolle

Dieses Verfahren wird auch als Anfechtungsklage bezeichnet („iptal davası“).<sup>76</sup> In diesem Verfahren wird nur überprüft, ob das Gesetz verfassungswidrig ist.<sup>77</sup> Hier spielt es keine Rolle, ob das Gesetz angewendet wurde oder nicht.<sup>78</sup> Die Überprüfung kann a priori oder a posteriori durchgeführt werden.<sup>79</sup> Die betreffenden Gesetzgebungsakte können gemäss Art. 150 TV 1982 innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Verkündung im Amtsblatt angefochten werden.<sup>80</sup> Gemäss der Verfassung von 1961 hatte man 90 Tage Zeit nach Publizierung im Amtsblatt. In der Verkürzung auf 60 Tage kommt der Wille zum Ausdruck, dass es schneller geht.<sup>81</sup>

Der Kreis der Antragsbefugten ist gegenüber der Verfassung von 1961 erheblich eingeschränkt worden.<sup>82</sup> Früher konnten verschiedene Organe eine Beschwerde einreichen, was heute jedoch nicht mehr der Fall ist. Die Parteien und das Parlament müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllen um einen Antrag zu stellen.<sup>83</sup>

Antragsberechtigt sind heute nur noch der Präsident der Republik, die Fraktion der Regierungspartei, die Fraktion der (ggfs.: grössten) Oppositionspartei sowie eine Gruppe von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder der GNVT antragen.<sup>84</sup>

Wie man sieht werden, hier kleinere Gruppen, Minderheiten usw. vernachlässigt, was zu Problemen führen kann.

---

<sup>75</sup> HAASE/STRUGER, S. 102; gl.M. RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 190.

<sup>76</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 191; RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 91 zu § 8.

<sup>77</sup> ÖZBUDUN, S. 395; ALIEFENDIOGLU, S. 48.

<sup>78</sup> TANÖR/YÜZBASIOGLU, S.488.

<sup>79</sup> ALIEFENDIOGLU, S. 145.

<sup>80</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 92 zu § 8; RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 191.

<sup>81</sup> ÖZBUDUN, S. 396; a.M. TANÖR/YÜZBASIOGLU, S. 490.

<sup>82</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 191.

<sup>83</sup> ALIEFENDIOGLU, S. 146; ÖZBUDUN, S. 397.

<sup>84</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 192.

### 4.3.2. Die konkrete Normenkontrolle

Da es in der Türkei eine Individuelle Verfassungsbeschwerde als Institution fehlt ist die konkrete Normenkontrolle die einzige Möglichkeit für den Bürger an das Verfassungsgericht zu kommen.<sup>85</sup> Gemäss Art. 152 TV 1982 wird im konkreten Normenkontrollverfahren aufgrund einer Vorlage bzw. innerhalb einer ordnungsgemäss erhobenen Klage die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder einer RVOmG überprüft, soweit diese gesetzliche Grundlage bei der Entscheidung eine wichtige Rolle spielt.<sup>86</sup> Sobald das Gericht die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes bemerkt, muss dieses Problem behoben werden, bevor der Entscheid gefällt wird.<sup>87</sup> Den Anstoss zu dieser Normenkontrolle kann das erstinstanzliche Gericht oder auch die Revisionsinstanz machen.<sup>88</sup> Wenn jedoch ein Gericht bei einem Verfahren entschieden hat, verliert man die Klagebefugnis beim Verfassungsgericht. Darum muss man vor der Fällung des Urteils durch das vorliegende Gericht das Verfassungsgericht anrufen.<sup>89</sup> Das vorliegende Gericht muss ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes haben (und dies auch begründen) und es muss einen entscheidungserheblichen Zusammenhang zu dem konkreten Fall aufführen.<sup>90</sup> Die Feststellung eines verfassungswidrigen Gesetzes führt nicht zur Aufhebung durch das Verfassungsgericht, doch das entsprechende Gesetz wird im Verfahren nicht mehr angewendet.<sup>91</sup> In der Schweiz hingegen handelt es sich um ein Anwendungsgebot, das Bundesgericht kann also eine Verletzung feststellen, muss dann aber die bisherige Bestimmung anwenden.<sup>92</sup> Im letzten Absatz des Art. 152 TV 1982 steht, dass man nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichts während 10 Jahren das gleiche Gesetz nicht nochmals anfechten kann.<sup>93</sup> Diese Regelung gilt ex post, also nur für die Verfassung von 1982, für die Verfassung von 1961 gilt sie nicht.<sup>94</sup> Im Gegensatz zur abstrakten Normenkontrolle steht hier jedem Gericht und jeder Instanz das Vorlagerecht, bei-

---

<sup>85</sup> ISFEN/GIESSEN, S. 128.

<sup>86</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, a.a.O.

<sup>87</sup> TANÖR/YÜZBASIOGLU, S. 490.

<sup>88</sup> ISFEN/GIESSEN, S. 129.

<sup>89</sup> ÖZBUDUN, S. 399.

<sup>90</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, a.a.O.

<sup>91</sup> ALIEFENDIOGLU, S. 154.

<sup>92</sup> Luca Cirigliano, Umsetzungsszenarien der Anti-Minarettinitiative, in: Jusletter, 1. März 2010, <[http://jusletter.weblaw.ch/article/de/\\_8145#text26](http://jusletter.weblaw.ch/article/de/_8145#text26)> (besucht am 30. August 2010)

<sup>93</sup> GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giriş, S. 365.

<sup>94</sup> Entsch. Türk. VerfG., 26.4.1983, 1983/1 E., 1983/5 K., Band 20, S. 31.

spielsweise auch Militärgerichten, AV-Militärgerichten sowie dem Konfliktsgeschichtshof usw. zur Verfügung.<sup>95</sup>

### **4.3.3. Unterschied zwischen der abstrakten und konkreten Normenkontrolle**

Die konkrete Normenkontrolle ist im Vergleich mit der abstrakten Normenkontrolle einerseits enger geregelt was das Anfechtungsobjekt und die Bindungswirkung angeht. Hinsichtlich der Anfechtungslegitimation und der zeitlichen Anfechtungsmöglichkeit ist die konkrete Normenkontrolle jedoch breiter als die abstrakte. Im Einzelnen:

**Anfechtungsobjekt:** Die konkrete Normenkontrolle ist enger geregelt, da man nur solche Gesetze anfechten kann, welche gerade in einem Verfahren zur Anwendung kommen; bei der abstrakten Normenkontrolle kann man hingegen jedes Gesetz anfechten, sobald es Verfassungswidrig ist.<sup>96</sup>

**Anfechtungslegitimation:** Bei der konkreten Normenkontrolle kann jedermann das Verfassungsgericht anrufen. Dagegen können bei der abstrakten Normenkontrolle nur die im Gesetz aufgezählten Organe ein Gesetz anfechten.<sup>97</sup>

**Zeitliche Anfechtungsmöglichkeit:** Auch hat man bei der konkreten Normenkontrolle keine Zeitbegrenzung wie bei der abstrakten Normenkontrolle (60 Tage).<sup>98</sup>

**Bindungswirkung:** Sobald der Entscheid nach der konkreten Normenkontrolle gefällt wurde, gilt dieser Entscheid nur für diejenigen Personen, welche angefochten haben (inter partes), bei der abstrakten Normenkontrolle gilt der Entscheid für alle (erga omnes).<sup>99</sup>

---

<sup>95</sup> RUMPF, Einführung in das türkische Recht, N 92 zu § 8; RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 192 f.

<sup>96</sup> ÖZBUDUN, S. 398.

<sup>97</sup> ÖZBUDUN, a.a.O.

<sup>98</sup> ÖZBUDUN, a.a.O.

<sup>99</sup> TANÖR/YÜZBASIOGLU, S. 491 f.; ÖZBUDUN, S. 398.

## 4.4. Der Umfang der Normenkontrolle

### 4.4.1. Materielle Überprüfung

In dieser Art von Überprüfung wird auf den Inhalt des Gesetzes ein Blick geworfen. Der Inhalt dieser Untersuchung beschränkt sich auf die Verfassungsmässigkeit der Norm. Die Verfassungsmässigkeit kann unter verschiedenen Aspekten beurteilt werden, darum wird in drei Etappen überprüft. Diese drei Etappen sind: Thema, Ziele und Gründe der Norm.<sup>100</sup> Durch die Materielle Hinsicht kann man gemäss Art. 148 TV 1982 alle Gesetze, die RVomG und die GO des Parlaments, auf ihre Verfassungsmässigkeit prüfen.<sup>101</sup> Was die Antragsberechtigten angeht und die Fristen, so finden sich die Bestimmungen in Art. 150 TV 1982. Innerhalb von 60 Tagen nach Publizierung können der Staatspräsident, ein Fünftel der Parlamentsmitglieder die Fraktion der Regierungspartei und der grössten Oppositionspartei die Anträge einreichen.<sup>102</sup>

### 4.4.2. Formelle Überprüfung

Wie im Abschnitt 4.2.2. beschrieben, ist das Verfassungsgericht bei einer Gesetzesänderung nur befugt, die Abstimmungsregeln zu überprüfen. Das Vorgehen der formellen Überprüfung ist in Art. 148 Abs. 2 beschrieben. Dabei wird darauf geachtet, ob die vorgesehene Mehrheit bei den Wahlen erreicht wurde. Der Massstab dieser Mehrheit wird von Art. 96 TV 1982 abgeleitet; hier wird darauf hingewiesen, dass während der Tagung und bei der Entscheidung die genügende Mehrheit erzielt werden muss.<sup>103</sup> Man muss dabei bemerken, dass sobald eine abstrakte Normenkontrolle vorliegt, nur der Präsident der Republik oder ein Fünftel der GNVT innerhalb von 10 Tagen nach der Publizierung der Norm eine formelle Überprüfung fordern können.<sup>104</sup>

---

<sup>100</sup> GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giris, S. 361.

<sup>101</sup> ISLER/GIESSER, S. 126.

<sup>102</sup> ISLER/GIESSER, a.a.O.

<sup>103</sup> GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giris, S. 360.

<sup>104</sup> GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giris, a.a.O.

## 4.5. Typus der Entscheide

Das Verfahren des Verfassungsgerichts endet durch ein Urteil. Im Falle der Unzulässigkeit wird es als Beschluss bezeichnet.<sup>105</sup> Die Entscheidungen wirken erga omnes und ex nunc sobald sie im Amtsblatt veröffentlicht wurden.<sup>106</sup> Nach Art. 153 Abs. 1 TV 1982 sind die Entscheide rechtskräftig.<sup>107</sup> Man kann keine Verfassungsbeschwerde einleiten. Die Rechtskraft der Urteile verbietet es, zum zweiten Mal einen Normenkontrollverfahren einzuleiten ausser nach Ablauf der 10 Jahres Frist.<sup>108</sup> Gemäss Art. 153 Abs. 5 TV 1982 entfalten die Entscheidungen keine Rückwirkung. Das für nichtig erklärte Gesetz bleibt solange in Kraft, bis der Entscheid des Verfassungsgerichts im Amtsblatt erscheint.<sup>109</sup> Dadurch wollte man die Rechtssicherheit bewahren indem man durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit die Norm nicht zurückwirken kann.<sup>110</sup>

Bei der abstrakten Normenkontrolle gilt die Entscheidung erga omnes. Art. 153 Abs. 3 TV 1982 schreibt vor, dass der Rechtskräftige Entscheid nach einer abstrakten Normenkontrolle nicht am gleichen Tag in Kraft tritt sondern, sobald es nach der schriftlichen Begründung Bekannt gemacht werden darf.<sup>111</sup> Die Festgestellten Verfassungswidrigen Normen können auch zu einem späteren Zeitpunkt wirken falls es für notwendig erscheint; jedoch nicht später als ein Jahr.<sup>112</sup>

## 5. Schlusswort

Die junge Republik hat in kurzer Zeit sehr Vieles durchgemacht. Wenn man es vergleicht mit dem Osmanischen Reich, sieht man sehr grosse Differenzen, und es ist nicht einmal ein Jahrhundert her seit dem Zusammenbruch des Imperiums.

In der Literatur beschreibt man das Verfassungsgericht wie folgt: „das Verfassungsgericht ist eine Institution, die sich nicht in der Wahrnehmung ihrer ihr zugewiesenen Aufgabe erschöpft, sondern gleichzeitig die Hüterin der Ganzheit der Verfassung, die

---

<sup>105</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 195.

<sup>106</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, a.a.O.

<sup>107</sup> ISLER/GIESSER, S. 138.

<sup>108</sup> RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 196; vgl. oben, S. 11.

<sup>109</sup> GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giris, S. 367; RUMPF, Das türkische Verfassungssystem, S. 196.

<sup>110</sup> ISLER/GIESSER, S. 139.

<sup>111</sup> GÖZLER, Anayasa Hukukuna Giris, S. 366, ISLER/GIESSER, S. 137.

<sup>112</sup> ISLER/GIESSER, S. 137 f.

Garantin des reibungslosen Ablaufs, die Beschützerin des Rechtsstaats, der Grundrechte und der Grundfreiheiten ist.“<sup>113</sup> Obwohl das Verfassungsgericht einen engen Kompetenzbereich besitzt versucht sie immer wieder sich zu befreien um ihre Zuständigkeiten umfassender zu gestalten. Die Gefahr, dass das Gericht politisch aktiv mitwirkt wird ist gross.

Leider konnte ich nicht auf die aktuelle Verfassungsänderung eingehen. In diesem Reformpaket werden die Grundrechte gestärkt was für die Annäherung an die EU vereinfacht. Für die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen eine Partei soll zukünftig eine Erlaubnis des Parlaments erforderlich sein, die mit zwei Drittel Mehrheit erteilt werden muss. Die bereits seit längerem diskutierten Erweiterung des Verfassungsgerichts zufolge soll die Zahl der Richter erhöht und von 17 Richtern vier durch das Parlament bestimmt werden. Was m.E. revolutionär zu betrachten ist, ist die Einführung einer Institutionalisierten Verfassungsbeschwerde.

Was die Laizität und die Säkularität anbelangt wurde nichts verändert respektive es kann gar nichts verändert werden. Der Grund dafür ist Art. 4 TV 1982: „Die Vorschrift des Artikels 1 der Verfassung über die Republik als Staatsform sowie die Vorschriften über die Prinzipien der Republik in Artikel 2 und diejenigen des Artikels 3 sind unabänderlich, das Einbringen eines Änderungsvorschlages ist unzulässig.“ Damit wurde die Laizität fest in der Verfassung Verankert.<sup>114</sup>

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Mithilfe Dritter verfasst habe und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von Plagiaten auf ‚fail‘ erkannt werden kann.

Ort:.....

Datum:.....

Unterschrift:.....

<sup>113</sup> GÖZÜBÜYÜK, (FN 8) S. 269 zitiert nach ISFEN/GIESSEN, S. 140.

<sup>114</sup> Entsch. Türk. VerfG., 16.9.1970, E. 1970/1, K.1970/31, Band 8, S. 323.

